

## 8. ÄNDERUNG (ERWEITERUNG) DES BEBAUUNGSPLANS

„Ortskern – östlicher Teil“

### ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch -BauGB-

#### 1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange fanden im Plan Berücksichtigung durch die Integrierung einer Grünordnungsplanung. Außerdem wurden Ausgleichsflächen festgesetzt.

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt und bewertet. Dieser Umweltbericht wurde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf der Bebauungsplanänderung als Teil der Begründung beigelegt.

#### 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **Untere Naturschutzbehörde** hält Ausgleichsfläche und –maßnahmen nicht für geeignet. Die Ausgleichsfläche wurde verlegt und andere Maßnahmen festgesetzt.

Das **Staatliche Bauamt Traunstein** fordert, ein Sichtfeld mit Begrenzung der Höhe von Einfriedungen und Bepflanzungen sowie Verbot von Bauten und Stellplätzen entlang der Dorfstraße im Bebauungsplan festzusetzen.

Die **Kreisbrandinspektion Landkreis Traunstein** bestätigt, dass die Hilfsfrist eingehalten werden kann und fordert Löschwassermenge sowie Mindestdruck der Leitungen gem. W405, außerdem muss die Zugänglichkeit der Grundstücke für Rettungsfahrzeuge sichergestellt sein.

#### 3. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Es wurden keine alternativen Bauleitplanungsmöglichkeiten untersucht, da es sich um die Erweiterung und Arrondierung einer bereits bestehenden Bebauung handelt. Teilweise ist ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zu bereits vorhandenen Nutzungen gegeben. Die Planung steht nicht im Widerspruch zu raumordnerischen Belangen.

Reit im Winkl, den 22.09.2021

  
**Matthias Schlechter**  
Erster Bürgermeister

